



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Dezember 2003

Nr. 21

Inhalt
Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....137

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Abfallbehälter gelten entsprechend für Bio-Abfallbehälter.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet.
- (2) Für eine Änderung des Abfallbehältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfallbehälter abgeholt werden.
- (3) Für die Entsorgung in Abfallsäcken und Grünabfallsäcken wird eine Gebühr pro Stück erhoben.

- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten. Dies gilt nicht für die Entsorgung von Haushaltskältegeräten.

- (5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern pro Anlieferung, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen.

Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden die Gebühren nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen.

Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.

- (6) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll wird nach der Anzahl der Abholungen bemessen.

Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskältegeräten wird nach der Stückzahl pro Abholung bemessen.

- (7) Sonstige Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.
- (4) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanlieferer-

erplatzes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.

- (6) Gebührenschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten ist der Erwerber der Anforderungskarte.
- (7) Bei sonstigen Leistungen nach § 2 Absatz 7 ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder veranlasst.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Änderungen des Behältervolumens bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Abfallbehältervolumens entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfallbehälters.
- (4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel und am Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße 251 gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten entsteht mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen bezüglich einer zeitweisen Nichtbenutzung von Behältern bleiben bis längstens 31. Mai 2004 bestehen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken werden beim Erwerb fällig.
- (5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Haushaltskältegeräten werden beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.
- (6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren kann die Stadt Braunschweig einen privaten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (7) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2001 in der Fassung vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang

Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig vom 17. Dezember 2003

Artikel I
Abfallbehälter

Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern betragen monatlich bei

1. wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Abfallbehälter	19,55 €
120 l Abfallbehälter	39,09 €
240 l Abfallbehälter	78,18 €
550 l Abfallgroßbehälter	179,16 €
770 l Abfallgroßbehälter	250,82 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	358,32 €
4 500 l Abfallgroßbehälter	1.465,83 €

2. wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1

3. zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	6,52 €
60 l Abfallbehälter	9,78 €
120 l Abfallbehälter	19,55 €
240 l Abfallbehälter	39,09 €

4. vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	3,26 €
---------------------	--------

Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Abfallbehälter	3,01 €
60 l Abfallbehälter	4,51 €
120 l Abfallbehälter	9,02 €
240 l Abfallbehälter	18,04 €
550 l Abfallgroßbehälter	41,34 €
770 l Abfallgroßbehälter	57,88 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	82,69 €

4 500 l Abfallgroßbehälter	338,27 €
10 000 l Abfallpressbehälter	1.879,26 €

Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 7,52 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1. wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	282,69 €
--------------------------------	----------

2. zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,71 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,42 €

Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,56 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,12 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,24 €

Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,93 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallsäcke beträgt 9,10 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 7,20 € je Stück.

Artikel V
Abholung

1. Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll beträgt 15,00 €
2. Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskältegeräten beträgt 15,00 € pro Stück.

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung 5,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm
bei gewerblichen Anlieferungen 32,00 €
- b) je Gewichtstonne 315,00 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- a) je angefangene Tonne
Nutzlast der Fahrzeuge 129,15 €
- b) je angefangene Kubikmeter
Fassungsvermögen
der Container 99,54 €
- c) je angefangene Kubikmeter
Fassungsvermögen
der Pressbehälter 69,30 €

1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein- Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter und weniger
als 400 Kilogramm 110,00 €
- c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilo-
gramm erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

- a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:
je Gewichtstonne 194,00 €
- b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wur-
zelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste
u. ä.):
je Gewichtstonne 35,00 €

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein- Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
- b) bei mehr als 3 Kubikmeter
und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
- c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilo-
gramm erfolgt eine Wägung

3. Haushaltskältegeräte

- je Stück 15,00 €